

- zur Einkommensteuererklärung für beschränkt steuerpflichtige Personen
- zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage (in besonderen Fällen)
- zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Abgabefrist	Einkommensteuererklärung <ul style="list-style-type: none"> • wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind: bis 31. Mai 2014 • wenn Sie die Veranlagung beantragen: bis 31. Dez. 2017 	Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage: bis 31. Dez. 2017 Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags: bis 31. Mai 2014
Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,	<ul style="list-style-type: none"> • wie Sie den Hauptvordruck sowie die Anlage N richtig ausfüllen, • welche steuerlichen Pflichten Sie haben, 	<ul style="list-style-type: none"> • welche Möglichkeiten Sie haben, Steuern zu sparen. Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für 2012 sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

Einkommensteuererklärung für beschränkt steuerpflichtige Personen (ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland mit inländischen Einkünften)

Zur Einkommensteuererklärung gehören der **Hauptvordruck** sowie zusätzlich:

für	die Anlage	für
Land- und Forstwirte	L	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
Gewerbetreibende	G	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Selbständige und Freiberufler	S	Einkünfte aus selbständiger Arbeit
Haus- und Wohnungseigentümer	V	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

In besonderen Fällen können weitere Anlagen erforderlich sein, auf die dann im Hauptvordruck hingewiesen wird, z. B.:

AUS	ausländische Einkünfte, die im Gewinn eines inländischen Betriebs enthalten sind
R	bestimmte Renten aus inländischen Rentenversicherungen sowie Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, soweit sie auf im Inland steuerfrei gestellten Beiträgen oder Zuwendungen beruhen
SO	Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen, Vermietung beweglicher Gegenstände), Abgeordnetenbezüge und bestimmte private Veräußerungsgeschäfte (Zeile 7 bis 22, 31 bis 40 und 49 bis 51)
N	Angaben zum Arbeitslohn und zu den Werbungskosten, wenn Sie als beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der EWR-Staaten Island, Liechtenstein oder Norwegen sind, im Hoheitsgebiet einer dieser Staaten leben und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, die <ul style="list-style-type: none"> • im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, • aus inländischen öffentlichen Kassen gewährt werden oder • als Vergütung für eine Tätigkeit als Geschäftsführer, Prokurist oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland bezogen werden oder • als Entschädigung für die Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, soweit die für die zuvor ausgeübte Tätigkeit bezogenen Einkünfte der inländischen Besteuerung unterlegen haben
Vorsorgeaufwand	die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zu Versicherungen: Zeile 4 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 29, 31 bis 34, 37 bis 44 und 53 bis 56)

Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung ist elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressioneinkünfte jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elsteronline.de/eportal. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsprozess bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter www.elster.de/elster_soft_nw.php. Für Fälle, die nicht unter die Verpflichtung fallen, ist ebenfalls eine elektronische Übermittlung möglich.

Beschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogenen inländischen Einkünfte abzugeben, soweit für diese die Einkommensteuer nicht durch den Steuerabzug als abgegolten gilt (§ 50 Abs. 2 Einkommensteuergesetz – EStG). Grundsätzlich gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn Einkünfte dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 bis 6 EStG unterliegen. Die Einkommensteuer gilt auch als abgegolten, wenn Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen. Diese Einkünfte sind in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich **nicht** anzugeben. Wurden jedoch bei einem Arbeitnehmer Werbungskosten, Sonderausgaben i. S. d. § 10b EStG, der Freibetrag oder der Hinzurechnungsbetrag nach § 39a Abs. 1 Nr. 7 EStG auf einer Bescheinigung nach § 39 Abs. 2 und 3 EStG berücksichtigt, greift die Abgeltungswirkung nicht (Ausnahme: der Arbeitslohn beträgt nicht mehr als 10.500 €). Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen

Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt worden ist. Falls Sie im Laufe des Kalenderjahres 2013 Ihren Wohnsitz vom Ausland in das Inland verlegt haben (oder umgekehrt), sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht (Wohnsitz im Ausland) erzielten inländischen Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen. Reichen Sie in diesen Fällen bitte nur die Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt ein. Beschränkt Steuerpflichtige, deren **Summe der Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegt, können auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt** werden. Entsprechendes gilt, wenn die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als **8.130 €** im Kalenderjahr betragen (§ 1 Abs. 3 EStG). Dieser Betrag wird bei Wohnsitz in bestimmten Ländern um ein Viertel, die Hälfte oder um drei Viertel gekürzt.

Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Einkommensgrenze €	Ländergruppe	Land
8.130	1	Andorra, Australien, Belgien, Brunei-Darussalam, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Insel Man (Isle of Man), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kaiman-Inseln, Kanada, Kanalinseln, Katar, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Macau, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palästinensische Gebiete, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern
6.098	2	Bahamas, Bahrain, Barbados, Estland, Republik Korea, Kroatien, Malta, Oman, Portugal, Saudi-Arabien, Slowakische Republik, Slowenien, Taiwan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Turks- und Caicos-Inseln, Ungarn
4.065	3	Äquatorialguinea, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Cookinseln, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Gabun, Grenada, Iran, Islamische Republik, Jamaika, Kasachstan, Kolumbien, Kuba, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija / Libyen, Litauen, Malaysia, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Montenegro, Namibia, Nauru, Niue, Palau, Panama, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Seychellen, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Türkei, Uruguay, Venezuela, Weißrussland / Belarus
2.033	4	alle übrigen Länder



Beschränkt steuerpflichtige Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates, deren nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte / Lebenspartner in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist, werden auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, wenn die Einkünfte des antragstellenden Ehegatten / Lebenspartners zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder wenn seine Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als **8.130 €** (ggf. Kürzung nach Ländergruppen) im Kalenderjahr betragen.

Sofern der antragstellende Ehegatte / Lebenspartner eine der genannten Voraussetzungen erfüllt, können die Ehegatten / Lebenspartner auf Antrag die Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG erhalten, wenn die gemeinsamen Einkünfte der Ehegatten / Lebenspartner zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder wenn die gemeinsamen Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als **16.260 €** (ggf. Kürzung nach Ländergruppen) im Kalenderjahr betragen.

Geben Sie in diesen Fällen bitte eine Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige ab, und fügen Sie eine ausgefüllte **Bescheinigung EU/EWR** bei, wenn Sie Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der Staaten Island, Liechtenstein oder Norwegen sind.

In die Veranlagung für unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind auch die Einkünfte einzubeziehen, die einem Steuerabzug unterliegen.

Beschränkt steuerpflichtige **Arbeitnehmer**, die Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates sind und im Hoheitsgebiet eines

dieser Staaten leben, können für ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b EStG einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen. Bei dieser Veranlagung werden familien- und personenbezogene Steuerentlastungen nicht gewährt. Allerdings wird die Einkommensteuer nach dem Jahresgrundtarif ermittelt. Hat diese Personengruppe außerdem noch andere inländische Einkünfte, die keinem Steuerabzug unterliegen, sind diese in die Veranlagung einzubeziehen; dies gilt auch im Fall eines Verlustes aus einer anderen Einkunftsart. Es ist deshalb nur **eine** Erklärung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht abzugeben.

In die Bemessung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) werden in Arbeitnehmerfällen einbezogen:

- Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 bis 6 EStG unterliegen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen,
- die Summe der Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

Fügen Sie Ihrer Steuererklärung bitte entsprechende Nachweise bei. Beschränkt Steuerpflichtige mit Einkünften im Sinne des § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG (z. B. **Künstler, Sportler, Aufsichtsratsmitglieder**), die Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates sind und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten leben, können für diese Einkünfte nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG einen Antrag auf Veranlagung stellen. Hat diese Personengruppe noch weitere inländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte, sind diese in die Veranlagung mit einzubeziehen.

Zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage gehören der dreiseitige Hauptvordruck und die vom Anlageinstitut / Unternehmen übersandte **Anlage VL** (Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen). Hat Ihr Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen für Sie angelegt, ist der Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage auf dem Hauptvordruck zu stellen. Tragen Sie bitte den Namen und die Adresse Ihres Arbeitgebers in Zeile 63 ein. Wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird, besteht ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage nur, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen 17.900 € nicht übersteigt. Für Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers und Vermögensbe-

teilungen an anderen Unternehmen gilt ein zu versteuerndes Einkommen von 20.000 €. Für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen setzt das Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres eine Arbeitnehmer-Sparzulage fest. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird in der Regel erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt, wenn ein Bausparvertrag zugeteilt wird. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.

Antrag auf
Festsetzung der
Arbeitnehmer-
Sparzulage

Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk sich Ihr Vermögen oder der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Haben Sie kein Vermögen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk Ihre Tätigkeit vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist.

Für Arbeitnehmer ist das Betriebsstättenfinanzamt Ihres letzten Arbeitgebers zuständig. Für beschränkt Steuerpflichtige, die ausschließlich mit Renteneinkünften veranlagt werden, ist das Finanzamt Neubrandenburg zuständig. Beachten Sie bitte, dass eine wirksame Abgabe per Telefax oder per E-Mail nicht möglich ist.

Zuständiges
Finanzamt

Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung 2013** und der **Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2013** läuft bis zum 31.5.2014. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens fünf Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2013 / 2014. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Einkommensteuererklärung nicht oder verspätet abgegeben, kann das

Finanzamt einen Verspätungszuschlag von bis zu 10 % der Einkommensteuer und, falls erforderlich, Zwangsgelder festsetzen. Der **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2013** und der **Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage 2013** müssen bis zum 31.12.2017 beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Später eingehende Anträge muss das Finanzamt ablehnen.

Abgabefrist

Füllen Sie nur die **weißen** Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Änderungen der Texte sind nicht zulässig. Vollständige Angaben sind auch dann erforderlich, wenn auf der Lohnsteuerabzugsbescheinigung bereits ein Freibetrag eingetragen worden ist. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, ma-

chen Sie die Angaben bitte auf einem besonderen Blatt. Fügen Sie bitte die erforderlichen Anlagen, Einzelaufstellungen und Belege bei. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

So füllen Sie die
Vordrucke aus

Hauptvordruck

Tragen Sie Ihren Namen und Ihre derzeitige Adresse ein. Reichen die Schreibstellen nicht aus, kürzen Sie bitte ab. **Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt wird unbar abgewickelt. Geben Sie bitte Ihre IBAN / BIC sowie den Kontoinhaber an. Ihre IBAN / BIC finden Sie z. B. auf dem Kontoauszug Ihres kontoführenden Kreditinstituts. Ab dem 1. Februar 2014 brauchen Sie bei inländischen IBAN (beginnend mit „DE“) den BIC nicht mehr anzugeben. Steuererstattungen mit IBAN / BIC sind innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Monaco und die Schweiz gehören. Im Zuge**

der Umstellung der nationalen Zahlungsverfahren auf SEPA-Verfahren wurden die Angaben zu Kontonummer / Bankleitzahl durch die IBAN ersetzt.

Reichen die Schreibstellen für die Angaben zu Ihrem Geldinstitut nicht aus, kürzen Sie bitte die Angaben in geeigneter Weise ab. Ändert sich künftig Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit.

Den amtlichen Abtretungsvordruck für die Anzeige der Abtretung eines Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruches an Dritte erhalten Sie beim Finanzamt; beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf dem Vordruck.

Zeile 5 bis 21
Allgemeine
Angaben

Neu!

Haben Sie in der Bundesrepublik Deutschland (Inland) weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, so unterliegen Ihre inländischen Einkünfte grundsätzlich der beschränkten Einkommensteuerpflicht.

Hierzu gehören insbesondere

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (Anlage L und ggf. Anlage AUS);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Anlage G und ggf. Anlage AUS), z. B. für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Anlage S und ggf. Anlage AUS), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist oder für die im Inland eine feste Einrichtung oder Betriebsstätte unterhalten wird;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Zeile 31, 32, 38 und 43), z. B. wenn sie im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Eine Eintragung in den Zeilen 31 und 32 ist jedoch nur erforderlich, wenn vom steuerpflichtigen Arbeitslohn kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde. Bei Einkünften mit Lohnsteuerabzug gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten. Stellt ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines EU-/EWR-Staates und in einem

dieser Staaten ansässig ist, einen Antrag auf Veranlagung, sind die Zeilen 38 bis 43 sowie die Anlage N auszufüllen;

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zeile 33 bis 35), wie sie im Einzelnen in § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG bezeichnet sind. Hierzu gehören insbesondere Ausschüttungen von inländischen Kapitalgesellschaften sowie Einnahmen aus stiller Beteiligung oder aus partiarischen Darlehen von einem inländischen Schuldner. Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen (z. B. Sparszinsen) gehören nur dann zu den inländischen Einkünften, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz o. Ä. gesichert ist oder wenn es sich um ein sog. Tafelgeschäft handelt. Soweit von den Einnahmen Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten; diese Einnahmen sind in Zeile 33 nicht anzugeben. Beantragen Sie die Günstigerprüfung (Zeile 34), tragen Sie bitte die Kapitalerträge in Zeile 33 ein. In Zeile 35 geben Sie bitte die Kapitalerträge an, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (§ 32d Abs. 2 EStG);
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Anlage V), wenn z. B. unbewegliches Vermögen im Inland belegen ist oder Rechte in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind;

Inländische
Einkünfte im
Kalenderjahr 2013

7. sonstige Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 10 EStG (Anlage R), die von den inländischen Rentenversicherungsträgern, den inländischen landwirtschaftlichen Alterskassen, den inländischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, den inländischen Versicherungsunternehmen oder sonstigen inländischen Zahlstellen gewährt werden, sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds und Direktversicherungen, soweit diese auf steuerfreien Beiträgen / Leistungen / Zuwendungen beruhen;
8. sonstige Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 8, 8a und 9 EStG (Anlage SO), soweit sie nicht dem Steuerabzug unterliegen. Hierzu gehören insbesondere Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen, Vermietung beweglicher Gegenstände), Abgeordnetenbezüge und bestimmte private Veräußerungsgeschäfte.
- Die aufgezählten Einkünfte unterliegen jedoch nur der deutschen Einkommensteuer, soweit sie nicht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind.

**Zeile 36 und 37
Anzurechnende
Steuern**

Tragen Sie hier die Steuerabzugsbeträge ein, die mit den Einkünften im Zusammenhang stehen und fügen Sie bitte die

Steuerbescheinigungen bei.

**Zeile 44 bis 51
Spenden und
Mitgliedsbeiträge für
steuerbegünstigte
Zwecke**

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind durch eine **Bestätigung** nachzuweisen, **soweit der Zuwendungsempfänger diese Bestätigung nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt hat**. Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 200 € je Zahlung ist folgender vereinfachter Nachweis möglich: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) ist zusätzlich ein von dieser Einrichtung erstellter Beleg erforderlich, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder um Mitgliedsbeiträge handelt.

den in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung sind nicht abzugsfähig.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU-/ EWR-Ausland können ebenfalls begünstigt sein, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen ein. Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche Berücksichtigung nicht aus.



Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung sind bis 1 Mio. € begünstigt. Tragen Sie daher bitte alle entsprechenden Spenden in die Zeile 48 ein. Spen-

Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken sowie
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungsaufgabe im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

**Zeile 61
Steuerbegünstigung
für schutzwürdige
Kulturgüter**

Sind Ihnen Aufwendungen für Herstellungs- oder Erhaltungsmaßnahmen an den Ihnen gehörenden schutzwürdigen Kulturgütern im Inland entstanden, können Sie die Aufwendungen nach § 10g des Einkommensteuergesetzes wie Sonderausgaben abziehen, soweit Sie die Kulturgüter weder zur Erzielung von Einkünften noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben. Die Steuerbegünstigung beträgt im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die nach dem

31.12.2003 begonnen wurden, jeweils bis zu 9 %, für vor dem 1.1.2004 begonnene Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen jeweils bis zu 10 % der Aufwendungen gekürzt um Zuschüsse und aus dem Kulturgut erzielte Einnahmen. Die Voraussetzungen für die Behandlung als Kulturgut und die Erforderlichkeit der Aufwendungen sind durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen.

**Zeile 64 und 65
Verlustabzug**

Ergibt sich bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung 2013 ein nicht ausgeglichener Verlust, wird vom Finanzamt der Verlust in das Jahr 2012 zurückgetragen. Hierfür ist von Ihnen keine Eintragung erforderlich. Sie haben jedoch das Wahlrecht, den Verlustrücktrag zu beschränken. Der Antrag auf Beschränkung des Verlustrücktrags nach 2012 für nicht ausgeglichene negative Einkünfte (Verluste) 2013 kann der Höhe nach beschränkt werden. Falls Sie den Ver-

lustrücktrag der Höhe nach begrenzen möchten, geben Sie bitte in Zeile 65 an, mit welchem Betrag Sie die Verluste zurücktragen wollen. Sollen die Verluste nur in künftigen Jahren berücksichtigt werden, tragen Sie bitte „0“ ein. Wurde für Sie auf den 31.12.2012 ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt, kreuzen Sie bitte in Zeile 64 das Auswahlfeld an. Der Verlustvortrag wird dann automatisch vom Finanzamt berücksichtigt.

Anlage N

Dieser Vordruck ist vorgesehen für Angaben über

- den inländischen Arbeitslohn einschließlich Versorgungsbezüge, von dem ein Lohnsteuerabzug vorgenommen worden ist,
- bestimmte Lohn- / Entgeltersatzleistungen und
- die Werbungskosten.

Bei der in Zeile 4 einzutragenden eTIN handelt es sich um die Nummer, die Sie auf dem Ausdruck Ihrer Lohnsteuerbescheinigung finden, falls Ihr Arbeitgeber an dem elektronischen Lohnsteuerverfahren teilnimmt und nicht Ihre Identifikationsnummer verwendet. Eine Eintragung ist nur vorzunehmen, wenn der Arbeitgeber die eTIN auf der Lohnsteuerbescheinigung vermerkt hat. Sollte bei einer weiteren elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine von der ersten Lohnsteuerbescheinigung abweichende eTIN vom Arbeitgeber bescheinigt worden sein, tragen Sie diese bitte in das zweite Eintragungsfeld ein.

Was Sie hier eintragen müssen, entnehmen Sie bitte Ihrer Lohnsteuerbescheinigung. Waren Sie bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig beschäftigt, tragen Sie bitte die Angaben aus den Lohnsteuerbescheinigungen mit der Steuerklasse 1 in die

erste Spalte und daneben die zusammengerechneten Beträge aus den Lohnsteuerbescheinigungen mit der Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse ein.

Zeile 5 bis 10
Arbeitslohn, Steuerabzugsbeträge

Übernehmen Sie bitte in die Zeilen 11 bis 15 die in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Werte, damit die Freibeträge für Versorgungsbezüge berücksichtigt werden können. In Fällen, in denen Ihnen sowohl Arbeitslohn aus einem ak-

tiven Beschäftigungsverhältnis als auch Versorgungsbezüge zugeflossen sind, erläutern Sie bitte die Werbungskosten, die ausschließlich mit den Versorgungsbezügen im Zusammenhang stehen, auf einem besonderen Blatt.

Zeile 11 bis 15
Versorgungsbezüge

Für diese Vergütungen kommt eine ermäßigte Besteuerung in Betracht. Übernehmen Sie bitte diese Beträge je nach Art der Vergütung und die davon einbehaltenen Steuerabzugsbeträge von Ihrer Lohnsteuerbescheinigung in die Zeilen 16 bis 19. Hat der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren keine ermäßigte Besteuerung vorgenommen, tragen Sie bitte den

entsprechenden steuerpflichtigen Teil des Bruttoarbeitslohns in die Zeilen 16 und 17 ein. Ihr Arbeitgeber hat diesen Betrag ggf. in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung unter Nummer 19 ausgewiesen. Fügen Sie bitte in jedem Fall die Vertragsunterlagen bei, aus denen sich Art, Höhe und Zahlungszeitpunkt der Entschädigung ergeben.

Zeile 16 bis 19
Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre sowie Entschädigungen

Hier sind keine Eintragungen erforderlich. Machen Sie die entsprechenden Angaben bitte in Zeile 31 des Hauptvordrucks.

Zeile 20
Arbeitslohn ohne Steuerabzug

Hier tragen Sie bitte steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen ein, die Sie als Arbeitnehmer

- aus öffentlichen Kassen,
- als nebenberuflicher Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit,
- für eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit,

- für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen oder
- für eine sonstige nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich erhalten haben.

Zeile 26
Steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen

Die nachstehend genannten Lohn- / Entgeltersatzleistungen sind zwar steuerfrei, sie beeinflussen aber die Höhe der Steuer

auf den Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte (Progressionsvorbehalt).

Lohn- / Entgeltersatzleistungen

Haben Sie 2013 von Ihrem Arbeitgeber

- Kurzarbeitergeld,
- einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz oder

- Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz erhalten, ist die Summe der ausgezahlten Beträge in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung unter Nummer 15 ausgewiesen.

Zeile 27

In die Zeilen 28 und 29 tragen Sie bitte die folgenden, nicht vom Arbeitgeber gezahlten Lohn- / Entgeltersatzleistungen ein:

- Insolvenzgeld (einschließlich vorfinanziertes Insolvenzgeld),
- Arbeitslosengeld (ohne sog. Arbeitslosengeld II), Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch;

- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohn- / Entgeltersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften;
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften;
- Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;

- Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz;
- aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen;
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz;
- vergleichbare Lohn- / Entgeltersatzleistungen aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz.

Die Leistungsbeträge werden grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Haben Sie über die Lohn- / Entgeltersatzleistungen eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) erhalten, weil die Leistungsbeträge nicht elektronisch übermittelt werden konnten (z. B. aus technischen Gründen oder bei ausländischen Leistungsträgern), fügen Sie diese bitte bei.

Zeile 28 und 29

Zeile 30 Zeiten der Nichtbeschäftigung	Standen Sie 2013 zeitweise nicht in einem Arbeitsverhältnis, geben Sie bitte an, wie lange und warum (z. B. Arbeitslosigkeit, Schulausbildung, Studienzeit). Fügen Sie hierüber – ggf. neben der Bescheinigung über Lohn-/Entgeltersatzleistungen	(vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 28 und 29) – Belege bei (Studienbescheinigung usw.). Krankheitszeiten brauchen Sie nicht anzugeben, wenn das Arbeitsverhältnis während der Erkrankung fortbestanden hat.
Zeile 31 bis 85 Werbungskosten	Werbungskosten im steuerlichen Sinne sind alle Aufwendungen, die durch Ihr Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Sie können jedoch nur berücksichtigt werden, soweit sie steuerfreie oder pauschal besteuerte Ersatzleistungen Ihres Arbeitgebers übersteigen. Die Kosten Ihrer Lebensführung gehören nicht zu den Werbungskosten, selbst wenn sie Ihrer beruflichen	Tätigkeit zugutekommen. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus für Werbungskosten, wie z. B. Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungspauschale), einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 €, bei Empfängern von Versorgungsbezügen 102 € jährlich.
Zeile 31 bis 39 Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (Entfernungs- pauschale)	Allgemeines Für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte erhalten Sie eine Entfernungspauschale, unabhängig von der Art, wie Sie zur regelmäßigen Arbeitsstätte gelangen. Diese Pauschale beträgt 30 Cent für jeden vollen Entfernungskilometer. Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung maßgebend; auch hier spielt es keine Rolle, welches Verkehrsmittel Sie tatsächlich genutzt haben. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung eingetragen werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und von Ihnen regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte benutzt wurde.	Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 € begrenzt. Lediglich soweit ein eigener oder zur Nutzung überlassener Kraftwagen (z. B. Firmenwagen) benutzt wird, berücksichtigt das Finanzamt einen höheren Betrag als 4.500 €. Die Entfernungspauschale kann für die Wege zur regelmäßigen Arbeitsstätte für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden, selbst dann, wenn Sie den Weg zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mehrmals je Arbeitstag zurücklegen. In Zeile 39 tragen Sie bitte die Arbeitgeberleistungen, die unter den Nummern 17 und 18 in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen sind, in das jeweilige Eintragungsfeld ein. Hier geben Sie auch die von der Agentur für Arbeit gezahlten Fahrtkostenzuschüsse an.
Pkw	Für die Eintragung Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte(n) sind die Zeilen 31 bis 34 vorgesehen. Geben Sie bei mehreren Dienstverhältnissen oder bei einem Arbeitsplatzwechsel im laufenden Jahr in diesen Zeilen auch Ihre weitere(n) regelmäßige(n) Arbeitsstätte(n) an. Tragen Sie bitte ab Zeile 35 die Anzahl der Arbeitstage und die gesamten Entfernungskilometer ein.	Mit der Entfernungspauschale sind sämtliche Fahrzeugkosten abgegolten, also z. B. auch die Garagenmiete, Parkgebühren, Reparaturkosten und Mautgebühren. Unfallkosten, die Sie selbst tragen mussten, werden jedoch daneben berücksichtigt, wenn sich der Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ereignet hat. Dies gilt nicht, wenn der Unfall von Ihnen absichtlich oder unter Alkoholeinfluss verursacht worden ist.
Öffentliche Verkehrsmittel	Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlichen Aufwendungen die Entfernungspauschale oder den Höchstbetrag von 4.500 € übersteigen. Tragen Sie bitte des-	halb zusätzlich zu Ihren Eintragungen in den Zeilen 35 bis 38 diese Aufwendungen in die dafür vorgesehene Spalte ein. Das Finanzamt berücksichtigt dann den höheren Betrag.
Pkw und öffentliche Verkehrsmittel	Haben Sie den Weg zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte z. B. teilweise mit dem Pkw und teilweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, tragen Sie bitte ab	Zeile 35 die mit dem Pkw zurückgelegten Kilometer und die restlichen Entfernungskilometer sowie die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel in die jeweiligen Spalten ein.
Fähr- und Flugkosten	Fähr- und Flugkosten tragen Sie bitte in Zeile 45 ein. Die Entfernungspauschale gilt auch für die An- und Abfahrten zu und	von Flug-/Fährhäfen.
Fahrgemeinschaft	Waren Sie Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft, ist hier die Entfernungspauschale grundsätzlich auf den Höchstbetrag von 4.500 € begrenzt. Die Begrenzung greift jedoch nicht für die Tage, an denen Sie Ihren eigenen PKW eingesetzt haben. Machen Sie deshalb die entsprechenden Angaben in einer der Zeilen 35 bis 38 für die Tage, an denen Sie mit dem eigenen PKW	gefahren sind und in einer weiteren Zeile für die Tage, an denen Sie mitgenommen wurden. Für die Ermittlung der Entfernung gilt Folgendes: Jeder Teilnehmer der Fahrgemeinschaft trägt als Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte seine kürzeste benutzbare Straßenverbindung ein; Umwege zum Abholen der Mitfahrer werden nicht berücksichtigt.
Sammelbeförderung	Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt zur regelmäßigen Arbeitsstätte befördert wurden (Sammelbeförderung), können Sie für die Strecke der Sammelbeförderung keine Entfernungspauschale geltend machen. Haben Sie jedoch	für die Sammelbeförderung ein Entgelt an den Arbeitgeber entrichtet, tragen Sie bitte die Aufwendungen in die Zeilen 46 bis 48 ein.
Behinderte Menschen	Wenn bei Ihnen der Grad der Behinderung mindestens 70 betragen hat oder bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig eine erhebliche Gehbehinderung bestand, werden auch bei Benutzung Ihres eigenen Pkw die tatsächlichen Kosten der Hin- und Rückfahrt oder ohne Einzelnachweis 60 Cent je Entfernungskilometer (30 Cent je gefahrenen Kilometer) anerkannt. Aufwendungen für Fahrten, die durch die An- und Abfahrt eines Dritten zur regelmäßigen Arbeitsstätte entstehen (sog. Leerfahrten), können ebenfalls mit 30 Cent je	gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden. Achten Sie bitte darauf, dass in der Bescheinigung über den Grad Ihrer Behinderung ggf. eine Aussage über die Gehbehinderung enthalten ist. Machen Sie bitte in diesen Fällen ab Zeile 35 die entsprechenden Angaben oder tragen Sie bei Einzelnachweis die tatsächlichen Kosten in die Zeilen 46 bis 48 ein. Wird bei behinderten Menschen der besondere Kilometersatz von 60 Cent zugrunde gelegt, können zusätzlich Parkgebühren an der Arbeitsstätte abgezogen werden (Zeile 46 bis 48).

Zu den Arbeitsmitteln gehören Werkzeuge, typische Berufsbe-
kleidung, Fachzeitschriften usw. Dabei können Sie nicht nur die
Anschaffungskosten, sondern auch die Kosten für Reparaturen
und Reinigungen geltend machen. Jedes Arbeitsmittel, das

nicht mehr als 410 € (ohne Umsatzsteuer) kostet, können Sie
im Jahr der Bezahlung voll absetzen. Betragen die Anschaf-
fungskosten mehr als 410 €, müssen Sie diese auf die Jahre
der üblichen Nutzungsdauer verteilen.

Zeile 41 und 42
Aufwendungen
für Arbeitsmittel

Werbungskosten können vorliegen, wenn die erstmalige Beru-
fungsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienst-
verhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis) ist. Unabhängig
davon, ob ein Dienstverhältnis besteht, können Aufwendungen
für die Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf und für
Umschulungsmaßnahmen, die einen Berufswechsel vorbereiten,
als Werbungskosten abziehbar sein. Das gilt auch für die
Aufwendungen für ein Erststudium nach einer bereits abge-
schlossenen nichtakademischen Berufsausbildung oder für ein

weiteres Studium, wenn dieses mit späteren steuerpflichtigen
Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit im Zu-
sammenhang steht.

Als Aufwendungen können Sie z. B. Prüfungsgebühren, Fach-
literatur, Schreibmaterial, Fahrtkosten usw. geltend machen.
Ersatzleistungen von dritter Seite, auch zweckgebundene Lei-
stungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem
Bundesausbildungsförderungsgesetz, müssen Sie jedoch von
Ihren Aufwendungen abziehen.

Zeile 44
Fortbildungskosten

Kontoführungsgebühren

Entstandene Kontoführungsgebühren sind Werbungskosten,
soweit sie auf die Gutschrift von Arbeitslohn und auf beruflich
veranlasste Überweisungen entfallen. Ohne Einzelnachweis
erkennt das Finanzamt 16 € jährlich an.

Sonstige Aufwendungen

Sind Ihnen im Zusammenhang mit Ihrem Beruf weitere Auf-
wendungen entstanden (z. B. Bewerbungskosten, Umzugskos-
ten), erläutern Sie diese bitte auf einem besonderen Blatt und
fügen geeignete Nachweise bei.

Zeile 45 bis 48
Weitere
Werbungskosten

Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendun-
gen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, wenn die-
se durch eine so gut wie ausschließlich beruflich veranlasste
Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstanden sind. Eine
Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn Sie vorübergehend außerhalb

Ihrer Wohnung und Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich
tätig waren. Dies gilt auch, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit
typischerweise nur an ständig wechselnden Einsatzstellen be-
schäftigt oder auf einem Fahrzeug tätig waren.

Zeile 49 bis 56
Reisekosten
bei beruflich
veranlasster
Auswärtstätigkeit

Fahrtkosten können Sie in Höhe der tatsächlich entstandenen
Aufwendungen geltend machen. Bei Benutzung eines eigenen
Fahrzeugs können Sie anstelle der nachgewiesenen Kosten
pauschal für jeden gefahrenen Kilometer folgende Beträge
geltend machen:

- beim Pkw 30 Cent,
- beim Motorrad oder Motorroller 13 Cent,
- beim Moped oder Mofa 8 Cent und
- beim Fahrrad 5 Cent.

Nehmen Sie einen oder mehrere Arbeitskollegen mit, erhöht
sich der Betrag von 30 Cent auf 32 Cent und der Betrag von
13 Cent auf 14 Cent. Für Fahrstrecken, die mit einem vom
Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel zurückgelegt wer-

den (Firmenwagengestellung, unentgeltliche Sammelbeförde-
rung), ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich.

Übernachungskosten können nur in tatsächlich nachgewie-
sener Höhe als Werbungskosten anerkannt werden.

Reisenebenkosten können in tatsächlich nachgewiesener
Höhe als Werbungskosten anerkannt werden. Hierzu gehören
z. B. Aufwendungen für die Beförderung und Aufbewahrung von
Gepäck, für Telefon, Telefax, Porto, Garage und Parkplatz.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen mindern die abzugsfähigen
Werbungskosten. Geben Sie diese bitte in Zeile 51 an.

Zeile 49 bis 51
Fahrt- und Über-
nachungskosten,
Reisenebenkosten

Mehraufwendungen für Verpflegung können Sie für dieselbe
Auswärtstätigkeit – höchstens für die Dauer von drei Monaten –
nur pauschal geltend machen, und zwar mit folgenden Beträ-
gen je Kalendertag:

Bei einer Abwesenheit von

mindestens	8 Stunden	6 €
mindestens	14 Stunden	12 €
	24 Stunden	24 €

Für Auslandsdienstreisen gelten andere Pauschbeträge. Die
Dreimonatsfrist gilt nicht, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit
typischerweise auf einem Fahrzeug tätig waren.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen mindern die abzugsfähigen
Werbungskosten. Geben Sie diese bitte in Zeile 56 an.

Zeile 52 bis 56
Mehraufwendungen
für Verpflegung

Wenn Sie aus beruflichem Anlass einen doppelten Haushalt
begründet haben, können Sie die notwendigen Mehraufwen-
dungen als Werbungskosten geltend machen. Ein doppelter
Haushalt liegt nur vor, wenn Sie außerhalb des Ortes, an dem
Sie einen eigenen Hausstand unterhalten, beschäftigt sind und
auch am Beschäftigungsort wohnen. Unschädlich ist es, wenn
Sie den Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäf-
tigungsort wegverlegen und daraufhin in einer Wohnung am
Beschäftigungsort einen Zweithaushalt begründen, von dem

aus Sie Ihrer Beschäftigung weiter nachgehen (sog. Wegver-
legungsfall). Anstelle der Mehraufwendungen für doppelte
Haushaltsführung können Sie Fahrtkosten für mehr als eine
Heimfahrt wöchentlich geltend machen. Füllen Sie in diesem
Fall bitte die Zeile 67 und nur die Zeilen 31 bis 39 sowie bei
steuerfreien Arbeitgeberleistungen die Zeile 85 aus. Auch Um-
zugskosten anlässlich der Beendigung einer doppelten Haus-
haltsführung können als Werbungskosten geltend gemacht
werden.

Zeile 61 bis 85
Mehraufwendungen
für doppelte Haus-
haltsführung

Tragen Sie die erhaltenen steuerfreien Ersatzleistungen (z. B.
Trennungsschadigungen, Auslösungen, Fahrtkostenersatz

oder Verpflegungskostenersatz während der doppelten Haus-
haltsführung, Mobilitätsbeihilfen) bitte in Zeile 85 ein.

Ersatzleistungen des
Arbeitgebers / der
Agentur für Arbeit



201300315201

1	<input type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input type="checkbox"/> Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	Eingangsstempel
2	<input type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags		

für beschränkt steuerpflichtige Personen

3 Steuernummer

An das Finanzamt

4

Allgemeine Angaben

Steuerpflichtige Person (stpfl. Person)

Identifikationsnummer (IdNr.) - soweit schon erhalten -

5

6 Name Geburtsdatum

7 Vorname

8 Titel, akademischer Grad

9 Straße (derzeitige Adresse)

10 Hausnummer Hausnummerzusatz

11 Postleitzahl

12 Wohnort

13 Staat

14 Ggf. weitere Wohnsitzstaaten

15 Staatsangehörigkeit

16 Geburtsort

17 Ausgeübter Beruf

Bankverbindung - Bitte stets angeben -

18 IBAN

19 BIC

20 Geldinstitut und Ort

Name eines von den Zeilen 6 und 7 abweichenden Kontoinhabers

21 Name (Bei Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck beifügen)

Inländische Einkünfte im Kalenderjahr 2013**18****Nichtselbständige Arbeit** (Einkünfte, die im Inland nicht dem Steuerabzug unterliegen)

EUR

31	Beschäftigung in	vom - bis	110	Arbeitslohn		EUR	
32	Werbungskosten zu Zeile 31		111				

33	Kapitalvermögen i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG (ohne Einnahmen in Zeile 35)	132	Einnahmen				
34	Ich beantrage die Günstigerprüfung für die in Zeile 33 erklärten Kapitalerträge.			1=Ja			
35	i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	115					

Anzurechnende Steuern

		EUR	Ct		EUR	Ct
36	Kapitalertragsteuer	147		Steuerabzugsbeträge nach § 50a EStG	154	
37	Quellensteuern nach der ZIV	156		Einbehaltener Solidaritätszuschlag	152	

Veranlagung nach § 50 Abs. 2 EStG

Nur für Arbeitnehmer, bei denen eine Veranlagungspflicht wegen Eintrags eines Freibetrags auf der Bescheinigung für beschränkt Steuerpflichtige (§ 39 Abs. 2 und 3 EStG) besteht oder die Staatsangehörige eines EU- / EWR-Staates sind und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und eine Veranlagung beantragen

38	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit , die im Inland dem Steuerabzug unterliegen		lt. Anlage N
Angaben zum Progressionsvorbehalt			
39	Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen	123	EUR
40	Summe der Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen (ohne Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen oder - im Fall von ausländischen Kapitalerträgen - unterliegen würden)	124	
41	In Zeile 40 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG	177	
42	Einkommensersatzleistungen z. B. Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld (soweit nicht in Zeile 29 der Anlage N eingetragen)	120	
Nur für stpfl. Personen, die Einkünfte i. S. d. § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 EStG erzielt haben und Staatsangehörige eines EU- / EWR-Staates sind und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben			
43	Einkünfte aus Gewerbebetrieb / selbständiger Arbeit / nichtselbständiger Arbeit / Vermietung und Verpachtung / sonstige Einkünfte , die im Inland dem Steuerabzug unterliegen		lt. Anlage

Sonderausgaben**52****Spenden und Mitgliedsbeiträge** (ohne Beträge in den Zeilen 48 bis 51)

		lt. beigef. Bestätigungen EUR		lt. Nachweis Betriebsfinanzamt EUR		lt. elektronischer Übermittlung an die Finanzverwaltung EUR
44	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke	123		124		202
45	in Zeile 44 enthaltene Zuwendungen an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	125		126		
46	– an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)	127		128		204
47	– an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	129		130		206

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung

48	2013 geleistete Spenden	220		221		210
49	in Zeile 48 enthaltene Spenden an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	222		223		
50	Von den Spenden in Zeile 48 sollen 2013 berücksichtigt werden					212
51	2013 zu berücksichtigende Spenden aus Vorjahren in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden.					214

Steuerbegünstigung für schutzwürdige KulturgüterAbzugsbetrag
EUR**18**61 Steuerbegünstigung nach § 10g EStG für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunfts-
erzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden

151

, -

Sonstige Angaben und Anträge

Anzahl

62 **Anlage VL**
vermögenswirksame Leistungen

Name, Adresse des Arbeitgebers

64 Es wurde ein verbleibender Verlustvortrag nach § 10d EStG / Spendenvortrag nach § 10b EStG zum 31.12.2012 festgestellt.**Antrag auf Beschränkung des Verlustrücktrags nach 2012**

EUR

65 Von den nicht ausgeglichenen negativen Einkünften 2013 soll folgender Gesamtbetrag
nach 2012 zurückgetragen werden

, -

Ergänzende Angaben66 Ich war vor Begründung der beschränkten Steuerpflicht **unbeschränkt** steuerpflichtig. Nein Ja**Falls ja:**Meine unbeschränkte Steuerpflicht hat **nach dem 31.12.2002** geendet.67 Nein Ja am bisher zuständiges Finanzamt, Steuernummer **Falls ja:**Ich war in den letzten 10 Jahren vor diesem Zeitpunkt **als Deutscher insgesamt mindestens fünf Jahre** unbeschränkt steuerpflichtig.68 Nein Ja in der Zeit vom bis **Falls ja:**69 a) Mir gehörte am 1.1.2013 eine Beteiligung i. S. d. § 17 EStG an einer inländischen
Kapitalgesellschaft / Genossenschaft. Nein Ja70 b) Ich war am 1.1.2013 an einer ausländischen Personengesellschaft beteiligt,
die wesentliche wirtschaftliche Interessen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 AStG hatte. Nein Ja71 c) Ich war im Kj. 2013 allein oder zusammen mit anderen Personen, die der unbeschränkten
oder erweitert beschränkten Steuerpflicht unterliegen, an einer ausländischen Gesellschaft
i. S. d. § 7 AStG beteiligt. Nein Ja

Erläuterungen (insbesondere Name, Sitz, Art der Tätigkeit der Gesellschaft, zuständiges Finanzamt)

72

73

74 Zur Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und
Rechte als **Bevollmächtigter** ist bestellt (§ 80 AO): Zum Empfang von Schriftstücken
als inländischer **Empfangsbevollmächtigter** ist bestellt (§ 123 AO):75 Als inländischer **Vermögensverwalter** ist tätig (§ 34 AO): Als **Verfügungsberechtigter** ist tätig (§ 35 AO):

Name

76

Vorname

77

Straße

78

Hausnummer

Hausnummerzusatz

79

Postfach

80

Postleitzahl

Wohnort

81 **Unterschrift**Die mit der Steuererklärung / dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150, 181 Abs. 2 der Abgabenordnung und
des § 25 des Einkommensteuergesetzes sowie § 14 Abs. 4 des Vermögensbildungsgesetzes erhoben.82 Ich leiste die Unterschrift als steuerpflichtige Person. - nur in den Fällen des § 150 Abs. 3 AO -
als Bevollmächtigter.

Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:

83

Datum, Unterschrift - Steuererklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben.





Name

Vorname

Steuernummer

Anlage R
Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Renten und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen hat eine eigene Anlage R abzugeben.

stpfl. Person / Ehemann Lebenspartner(in) A

Ehefrau / Lebenspartner(in) B

Renten und andere Leistungen

7

Leibrenten	1. Rente	2. Rente	3. Rente
1 = aus inl. gesetzlichen Rentenversicherungen			
2 = aus inl. landwirtschaftlicher Alterskasse			
3 = aus inl. berufsständischen Versorgungseinrichtungen	100 <input type="checkbox"/>	150 <input type="checkbox"/>	200 <input type="checkbox"/>
4 = aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen	Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.		
9 = aus ausl. Versicherungen / Rentenverträgen			
	101 EUR	151 EUR	201 EUR
5 Rentenbetrag einschließlich Einmalzahlung	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
6 Rentenanpassungsbeträge (in Zeile 5 enthalten)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
7 Beginn der Rente	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
8 Vorhergehende Rente: Beginn der Rente	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
9 Ende der Rente	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
10 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 5 enthalten)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Öffnungsklausel:

11 Prozentsatz (lt. Bescheinigung Ihres Versorgungsträgers)	112 <input type="text"/> %	162 <input type="text"/> %	212 <input type="text"/> %
12 die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	113 <input type="text"/>	163 <input type="text"/>	213 <input type="text"/>
13 bei Einmalzahlung: Betrag	114 <input type="text"/>	164 <input type="text"/>	214 <input type="text"/>

Leibrenten (ohne Renten lt. Zeile 4)	1. Rente	2. Rente	3. Rente
6 = aus inl. privaten Rentenversicherungen			
7 = aus inl. privaten Rentenversicherungen mit zeitlich befristeter Laufzeit			
8 = aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften)	130 <input type="checkbox"/>	180 <input type="checkbox"/>	230 <input type="checkbox"/>
9 = aus ausl. Versicherungen	Bitte 6, 7, 8 oder 9 eintragen.		
	131 EUR	181 EUR	231 EUR
15 Rentenbetrag	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
16 Beginn der Rente	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
17 Geburtsdatum des Erblassers bei Garantiezeitrenten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
18 Die Rente erlischt mit dem Tod von	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
19 Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
20 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 15 enthalten)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung

	1. Rente		2. Rente	
	EUR		EUR	
31 Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung lt. Nummer 1 der Leistungsmitteilung	500		550	
32 Leistungen aus einem Pensionsfonds lt. Nummer 2 der Leistungsmitteilung	501		551	
33 Bemessungsgrundlage für den Versorgungs-freibetrag	502		552	
34 Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungs-beginns	524		574	
35 Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungs-bezüge gezahlt wurden	522	— 523	572	— 573
36 Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 3 der Leistungsmitteilung	505		555	
37 Beginn der Leistung	506		556	
38 Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 4 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 8a der Leistungsmitteilung	507		557	
39 Beginn der Rente	508		558	
40 Geburtsdatum des Erblassers bei Rentengarantiezeit	530		580	
41 Abgekürzte Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 5 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 8b der Leistungsmitteilung	509		559	
42 Beginn der Rente	510		560	
43 Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	511		561	
44 Andere Leistungen lt. den Nummern 6, 7, 9 und 13 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. den Nummern 8c, 8d und 10 der Leistungsmitteilung	512		562	
45 Einmalbeträge bei Auflösung des Wohnförderkontos lt. Nummer 11 der Leistungsmitteilung	535		585	
46 Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 12 der Leistungsmitteilung	536		586	
47 Beginn der Auszahlungsphase	537		587	
48 Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung oder Reinvestitionsabsicht	538		588	
49 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (lt. Nummer 14 der Leistungsmitteilung)	516		566	

Werbungskosten

50 Werbungskosten zu den Zeilen 5 und 15 (Art der Aufwendungen)	800	
51 Werbungskosten zu den Zeilen 10 und 20 (Art der Aufwendungen)	801	
52 Werbungskosten zu den Zeilen 31 und 44 (Art der Aufwendungen)	802	
53 Werbungskosten zu Zeile 32 (Art der Aufwendungen)	803	
54 Werbungskosten zu den Zeilen 36, 38 und 41 (Art der Aufwendungen)	806	
55 Werbungskosten zu Zeile 45 (Art der Aufwendungen)	808	
56 Werbungskosten zu Zeile 46 (Art der Aufwendungen)	809	
57 Werbungskosten zu Zeile 49 (Art der Aufwendungen)	805	

Steuerstundungsmodelle

58 Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (Erläuterungen auf besonderem Blatt)		
--	--	--



Anleitung zur Anlage R 2013

In der Anlage R sind die Einkünfte aus Renten sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen zu erklären. Jeder Ehegatte / Lebenspartner muss seine Angaben in einer eigenen Anlage R machen.

Renten sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Einige Arten von Renten sind in vollem Umfang steuerfrei und brauchen nicht angegeben zu werden. Dazu gehören z. B.

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden.

Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse, für entgangenen Unterhalt und entgangene Dienste sowie Schmerzensgeldrenten gehören nicht zu den Einkünften.

Die Besteuerung der Renten unterteilt sich in drei Gruppen:

- Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Dazu gehören auch Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (Zeile 4 bis 13),
- sonstige – insbesondere private – Leibrenten (Zeile 14 bis 20),
- Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (sog. Riester-Rente) und aus der betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen, wie z. B. der VBL oder einer ZVK, handelt (Zeile 31 bis 49).

Pensionen, z. B. Werkspensionen, für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte auf der Anlage N ein.

Zeile 4 bis 13

Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen unterliegen nur mit einem bestimmten Anteil der Besteuerung, der sich nach dem Jahr des Rentenbeginns richtet.

Falls Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen haben, können Sie von dieser als Ausfüllhilfe eine „Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt“ über Ihre bezogenen Renteneinkünfte anfordern. Diese wird Ihnen dann in den Folgejahren automatisch unaufgefordert zugesandt.

Bei Beginn der Rente im Jahr 2013 beträgt der Besteuerungsanteil 66 %; Eintragungen zur Höhe des Besteuerungsanteils sind in den Zeilen 4 bis 10 nicht erforderlich. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, ermittelt und gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Im Rahmen der Rentenbesteuerung der Folgejahre wird dieser vom Jahres(brutto)rentenbetrag abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen, werden in voller Höhe besteuert. Das Gleiche gilt auch für Leistungen aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (vgl. Erläuterungen zur Anlage Vorsorgeaufwand Zeile 4 bis 10).

Neu!

Leibrenten sind insbesondere Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten als Witwen- / Witwerrenten, Waisenrenten oder Erziehungsrenten. Anzugeben sind auch einmalige Leistungen, die z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt werden.

Wenn Sie als Verfolgte / Verfolgter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft i. S. d. § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anerkannt wurden und bei der Berechnung Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung rentenrechtliche Zeiten aufgrund der Verfolgung berücksichtigt wurden, teilen Sie das bitte dem Finanzamt formlos mit. Solche Zeiten können z. B. nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) oder nach dem Fremdreten-gesetz (FRG) berücksichtigt worden sein. Dies gilt auch für Witwen-/Witwerrenten, wenn der Verstorbene als Verfolgter i. S. d. § 1 BEG anerkannt war und die Rentenleistung entsprechende rentenrechtliche Zeiten enthält. Das Finanzamt wird prüfen, ob diese Rente steuerfrei ist.

Zeile 4

Bitte tragen Sie anhand der im Vordruck genannten Ziffern den Versorgungsträger in das dafür vorgesehene Eintragungsfeld der jeweiligen Spalte ein. Hierzu gehören nicht nur Altersrenten des jeweiligen Versorgungsträgers, sondern

auch Berufs- und Erwerbsminderungsrenten. Bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen handelt es sich um Pflichtversorgungssysteme für bestimmte Berufsgruppen, z. B. Ärzte, Notare und Rechtsanwälte.

Zeile 5

Einzutragen ist stets der aus der Renten(anpassungs)mitteilung zu errechnende **Jahres(brutto)rentenbetrag**, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen. Bei Auszahlung der Rente einbehaltene **eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Diese machen Sie bitte in den Zeilen 18 und

21 oder 31 und 32 der Anlage Vorsorgeaufwand als Sonderausgaben geltend. **Zuschüsse** eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihren Aufwendungen **zur Krankenversicherung** sind steuerfrei und daher nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen. Sie mindern jedoch Ihre Aufwendungen. Tragen Sie bitte diese Zuschüsse in den Zeilen 24 oder 34 der Anlage Vorsorgeaufwand ein.

Zeile 6

Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Bei Renten, die vor dem 1.1.2005 begonnen haben, ist der steuerfreie Teil der Rente des Jahres 2005 maßgebend. Einzutragen ist der Betrag, um den die jährliche Rente im Vergleich zum Jahresbetrag der Rente

aus dem Jahr der Ermittlung des steuerfrei bleibenden Teils der Rente auf Grund regelmäßiger Anpassungen (z. B. jährliche Rentenerhöhung) geändert wurde. Nicht einzutragen sind unregelmäßige Anpassungen (z. B. Rentenänderungen wegen Anrechnung oder Wegfall anderer Einkünfte).

Beispiel:

Die Rente wird seit 2010 gewährt. Im Jahr 2011 wurde der steuerfreie Teil der Rente ermittelt. Der Jahresbetrag der Rente beträgt 12.000 €. Die Rente wird aufgrund regelmäßiger Rentenanpassungen ab 1.7.2012 um 10 €/Monat erhöht. Im Jahr 2013 erfolgte ab 1.7.2013 eine regelmäßige Rentenanpassung in Höhe von 20 €/Monat.

In Zeile 5 ist der Jahres (brutto) rentenbetrag einzutragen: 12.240 € (6 Monate x 1.010 € + 6 Monate x 1.030 €).

In Zeile 6 ist der Rentenanpassungsbetrag einzutragen: 240 € (6 Monate x 10 € + 6 Monate x 30 €).

Zeile 7

Unter Beginn der Rente ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt wird (vgl. Rentenbescheid). Haben Sie im Jahr 2013

eine Einmalzahlung erhalten, tragen Sie bitte das Datum des Zuflusses der Einmalzahlung ein.

Zeile 8 und 9	Ist Ihrer Rente lt. den Zeilen 4 und 5, z. B. Alters- oder Witwenrente, eine andere Rente, z. B. Erwerbsminderungsrente oder Altersrente des verstorbenen Ehegatten / Lebenspartners,	vorangegangen, tragen Sie bitte Beginn und Ende dieser vorangegangenen Rente in den Zeilen 8 und 9 ein. Dadurch kann sich für Ihre Rente ggf. eine günstigere Besteuerung ergeben.																
Zeile 10	Die in Zeile 5 enthaltenen Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre sind hier zusätzlich einzutragen. Dabei sind die Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2013 nicht mit einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanz-	amt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt. Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen , sind hier nicht einzutragen.																
Zeile 11 bis 13	Haben Sie bis zum 31.12.2004 für mindestens zehn Jahre Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet, werden auf Antrag Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit einem Ertragsanteil (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 20) besteuert	(sog. Öffnungsklausel). Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie das Vorliegen der Voraussetzungen nachweisen. Der Versorgungsträger erstellt Ihnen hierfür auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung. Den bescheinigten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 11 ein.																
Zeile 14 bis 20	Leibrenten, die nicht in den Zeilen 4 bis 10 und nicht in den Zeilen 31 bis 49 einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Darunter fallen insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenen-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten). Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten zu Beginn des Rentenbezugs. Der so ermittelte	Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;">nach vollendetem</th> <th style="border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;">%</th> <th style="border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;">nach vollendetem</th> <th style="border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;">%</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">60. Lebensjahr</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; text-align: center;">22</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">61. Lebensjahr</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; text-align: center;">22</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">62. Lebensjahr</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; text-align: center;">21</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">63. Lebensjahr</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; text-align: center;">20</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">64. Lebensjahr</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; text-align: center;">19</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">65. Lebensjahr</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; text-align: center;">18</td> </tr> </tbody> </table>	nach vollendetem	%	nach vollendetem	%	60. Lebensjahr	22	61. Lebensjahr	22	62. Lebensjahr	21	63. Lebensjahr	20	64. Lebensjahr	19	65. Lebensjahr	18
nach vollendetem	%	nach vollendetem	%															
60. Lebensjahr	22	61. Lebensjahr	22															
62. Lebensjahr	21	63. Lebensjahr	20															
64. Lebensjahr	19	65. Lebensjahr	18															
	Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter des Berechtigten bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der	voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise zehn Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.																
Zeile 14	Bitte tragen Sie die Art Ihrer Leibrente anhand der im Vordruck genannten Ziffern in das dafür vorgesehene Eintragungsfeld	der jeweiligen Spalte ein.																
Zeile 15	Einzutragen ist in der Regel der von der Versicherung mitgeteilte Jahres(brutto)rentenbetrag , der je nach Art der Rente	nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein muss. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen.																
Zeile 16	Unter Beginn der Rente ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich	bewilligt worden ist.																
Zeile 18 und 19	Eintragungen sind nur erforderlich, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.																	
Zeile 20	Die in Zeile 15 enthaltenen Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre sind hier zusätzlich einzutragen. Dabei sind die Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2013 nicht mit einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanz-	amt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt. Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen , sind hier nicht einzutragen.																
Zeile 31 bis 48	Über Ihre Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag (z. B. Rentenversicherung, Investmentfonds- oder Banksparpläne) oder einer betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds, Pensionskasse [auch VBL] oder Direktversicherung) haben Sie von Ihrem Anbieter in der Regel eine Leistungsmitteilung („Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem	Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung [§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG]“) zu Beginn der Leistung und bei Änderung der Leistungshöhe erhalten. Tragen Sie bitte die bescheinigten Leistungen sowie ggf. die weiteren abgefragten Angaben in die entsprechenden Zeilen 31 bis 48 ein.																
Zeile 39	Bitte tragen Sie den Beginn Ihrer Rente ein, es sei denn, Sie erhalten die Rente als Rechtsnachfolger im Rahmen einer ver-	einbarten Rentengarantiezeit. Dann tragen Sie bitte den Beginn der Rente an den Erblasser ein.																
Zeile 49	Die in der Leistungsmitteilung bescheinigten Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre sind hier zusätzlich einzutragen. Sofern in Ihrer Leistungsmitteilung mehrere Zeilen mit Nachzahlungen für mehrere Jahre bescheinigt sind, geben Sie die Beträge bitte auf einem besonderen Blatt an und benennen Sie die Zeile der Anlage R, in der der jeweilige Nachzahlungs-	betrag enthalten ist. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt. Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen , sind hier nicht einzutragen. Teil- oder Einmalkapitalauszahlungen sind hier ebenfalls nicht einzutragen.																
Zeile 50 bis 57	Sofern Sie keine höheren Werbungskosten haben, berücksichtigt das Finanzamt insgesamt einen Pauschbetrag von 102 €	und /oder bei den Leistungen der Zeile 32 von 1.000 €.																
Zeile 58	Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (Steuerstundungsmodelle) tragen Sie bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegangenen Zeilen enthalten	sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte auf einem besonderen Blatt.																